

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

379

Stück 8

Freiburg i. Br., 6. März

1953

Krönungstag des Heiligen Vaters. — Fastenopferwoche 1953. — Männertag 1953. — Frühjahrskonferenzen. — Religionspädagogische Tagung in Konstanz. — Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Lehrerinnen und Lehrer. — Borromäusverein. — Monitum. — Erholungsaufenthalt in Zizers. — Wohnungen für Pfarrpensionäre. — Ortskirchensteuer 1952 und 1953. — Verwendung von Kirchensteuermitteln für Kindergärten. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 42

Ord. 11. 2. 53

### Krönungstag des Heiligen Vaters

Am Sonntag, den 15. März dieses Jahres feiern wir den fünfzehnten Krönungstag des Heiligen Vaters Pius XII.

Wir ordnen an, daß dieser Gedenktag ausgezeichnet wird durch Hochamt, nach demselben Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz, Gebet für den Heiligen Vater (Magnifikat Seite 154) und sakramentaler Segen.

Bei der heiligen Messe ist die oratio pro Papa einzufügen. Die Gläubigen sind auf die Bedeutung des Papsttages hinzuweisen und zur treuen Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Heiligen Vater, insbesondere zur ehrerbietigen Aufnahme und Befolgung seiner Weisungen anzueifern. In diesem Sinne sowie auch für die Besserung in dem Befinden des Hl. Vaters ist die Nachmittagsandacht (Magnifikat Seite 783) zu halten.

Als entsprechende Gegengabe hat der Heilige Vater am 15. Dezember 1933 allen Gläubigen einen vollkommenen Ablass verliehen, wenn sie nach Beicht und Kommunion an dem „Papsttage“ wenigstens einer der genannten religiösen Veranstaltungen anwohnen und dabei nach der Meinung des Hl. Vaters beten. Einen unvollkommenen Ablass von 10 Jahren verlieh der Hl. Vater allen denen, die andächtig und reuevoll einer dieser Feierlichkeiten beiwohnen und nach der Meinung des Papstes beten.

Diese Bestimmung soll in Zukunft immer gelten, solange sie nicht widerrufen wird. Für die zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses verlangte Beicht und Kommunion gelten die allgemeinen Bestimmungen. Nach diesen kann die Beichte bis acht Tage vor oder acht Tage nach dem Festtage abgelegt werden, die hl. Kommunion entweder am Festtag, an dessen Vortag oder in den folgenden acht Tagen empfangen werden.

Die Ablässe sind auch den Gefallenen oder Verstorbenen zuwendbar.

Nr. 43

Ord. 3. 3. 53

### Fastenopferwoche 1953

Als der hl. Apostel Paulus den Korinthern von dem Erfolg der Kollekte für die Armen von Jerusalem berichtete, schrieb er: „Wir tun euch die Gottesgabe kund, die in den Gemeinden Mazedoniens gespendet wurde“. Eine Gottesgabe, ein Zeugnis der Gnade darf auch die reiche Spende genannt werden, die auf das Bischofswort hin für das Notwerk Berlin und für die Geschädigten in Holland gegeben wurde. Auch für die Gläubigen unserer Erzdiözese gilt das Wort des Apostels: „Aus der Tiefe ihrer Armut ergoß sich ein reicher Strom von Mildherzigkeit“.

So darf erwartet werden, daß die Gläubigen auch dem Ruf zur Fastenopferwoche willig das Ohr öffnen. Dieser heilsamen Übung, die in unserer Erzdiözese schon seit alters her gepflegt wird, darf durch außerordentliche Sammlungen kein Abtrag geschehen. Denn neben den neuen und unvorhergesehenen Nöten in der Ferne, die unsere Hilfsbereitschaft anriefen, stehen unvermindert die großen Aufgaben helfender Liebe in der Heimat, die Not der Alten und Kranken, die Sorge um Nahrung und Kleidung und Obdach für so viele.

Mögen am Sonntag Laetare, wenn in der Kollekte der Ertrag der Opfer der Fastenopferwoche gesammelt wird, die „freudigen Geber“ die frohe Gewißheit empfinden, daß „die Enthaltung des Fastenden zum frohen Labsal der Armen“ geworden ist.

Die Fastenopferwoche ist am Sonntag, den 8. März, von allen Kanzeln in der oben angegebenen Weise zu verkünden. Die Opfergaben sind am Sonntag Laetare, den 15. März, in einem Opfergang oder einer Kollekte entgegenzunehmen.

Die Hälfte des Ergebnisses kann in der Pfarrei für dringende Einzelhilfe verwendet werden, die andere Hälfte ist an die Erzbischöfliche Kollektur alsbald zu überweisen.

Nr. 44

Ord. 27. 2. 53

### Männertag 1953

Nach den von uns ausgegebenen Richtlinien für die Männer-Seelsorge und das Kath. Männerwerk (vgl. Amtsblatt 1946 S. 88 f.) ist in diesem Jahre der Männertag am Feste des hl. Joseph (19. März) oder, wo dies nicht geschehen kann, an dem auf dieses Fest folgenden Sonntag (22. März) als Glaubens- und Bekenntnistag der katholischen Männer der Erzdiözese durchzuführen. Als Thema bei den Predigten und Vorträgen ist in diesem Jahre zu behandeln:

Katholische Einheit und Einigkeit  
(Zusammenhalten).

Dieses Thema gibt Gelegenheit, das Jahresleitwort des Kath. Männerwerkes der Erzdiözese: „Zusammenhalten“ den katholischen Männern zu erklären und sie zur katholischen Einheit und Einigkeit zu ermuntern. Anregungen zur inhaltlichen Gestaltung und praktischen Durchführung des Männertages bietet das Freiburger Männerblatt (Ausgabe November 1952) sowie die Zeitschrift „Der Männerseelsorger“ (Nr. 1, 1953). Wo es sich ermöglichen läßt, kann am Männertag am Nachmittag oder Abend eine eigene Veranstaltung (Feierstunde) für die Männer abgehalten werden. In größeren Städten kann auch für alle Pfarreien eine gemeinsame Veranstaltung stattfinden.

Am Männertag ist in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, für die Zwecke der Männer-Seelsorge und für die ihr angeschlossenen Vereinigungen katholischer Männer (z. B. Arbeitervereine, Werkvolk) eine allgemeine Kirchenkollekte abzuhalten. Die Männer sind aufzufordern, an diesem Tage für ihr Werk ein besonderes Opfer zu bringen. Allen Gläubigen wird die Kollekte angelegentlich empfohlen. Die Erträgnisse sind alsbald an die Erzb. Kollektur, Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — zu überweisen.

Nr. 45

Ord. 23. 2. 53

### Frühjahrskonferenzen

Für die Frühjahrskonferenzen der Kapitel in diesem Jahre stellen wir folgendes Thema zur Behandlung:

Warum ist die katholische Tageszeitung notwendig und wie kann sie geschaffen werden?

Die Frühjahrskonferenz trägt nicht weniger dienstlichen Charakter wie die der Herbstzeit. Nur besteht keine Verpflichtung zur Fertigung einer Arbeit. Dagegen ist auch über die Frühjahrskonferenz ein Protokoll vorzulegen. Die etwaigen Manuskripte der Referenten wollen angeschlossen werden.

Nr. 46

Ord. 21. 2. 53

### Religionspädagogische Tagung in Konstanz

Die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erzieher und Erzieherinnen des Seekreises veranstaltet im Rahmen der in Konstanz stattfindenden Jugendschutzwoche für die Lehrer und Lehrerinnen am Dienstag, den 10. März 1953 in Konstanz eine religionspädagogische Tagung. Der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Eugen Seiterich behandelt in vier Vorträgen das Thema: „Vom christlichen Gottesbegriff“. Die Tagung selbst findet im Marienhaus in Konstanz, Wallgutstraße 11 statt.

Wir ersuchen die Geistlichen, die Lehrer und Lehrerinnen des Seekreises auf diese religionspädagogische Tagung in Konstanz aufmerksam zu machen und ihnen den Besuch dieser Tagung angelegentlich zu empfehlen. Das Regierungspräsidium - Oberschulamt - in Freiburg i. Br. hat den katholischen Lehrern und Lehrerinnen der Kreisschulämter Konstanz und Stockach den erforderlichen Urlaub hierzu gewährt und seinerseits den Lehrpersonen die Teilnahme empfohlen.

Nr. 47

Ord. 27. 2. 53

### Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Lehrerinnen und Lehrer

In der Osterwoche dieses Jahres (7.—10. April 1953) findet im Exerzitienhaus des Mutterhauses der Franziskanerinnen vom Göttlichen Herzen Jesu in Gengenbach die sechste Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Lehrerinnen und Lehrer statt. Diese Hochschul- und Einkehrwoche steht unter dem Leitgedanken: „Das Christusbild als zentrale Bildungsidee“. Damit soll das Thema der vorjährigen Hochschul- und Einkehrwoche organisch weitergeführt und versucht werden, von Christus als der Mitte des Lebens die Aufgabe und Stellung der katholischen Lehrerschaft in Schule und Familie zu erkennen.

Folgende Themen und Referenten sind vorgesehen:

Über Jesus Christus — Persönlichkeit und Sendungsanspruch.

Referent: Weihbischof Dr. Eugen Seiterich.

Über die Christozentrik unseres Bildungsdenkens: a) in der Geschichte; b) in der Gegenwart.

Referent: Univ.-Dozent Dr. Josef Hemlein.

Über die Menschwerdung Christi in der Erziehung des Menschen.

Referentin: Sr. Sophia OSB, Rektorin der Heimschule Klosterwald.

Über das Christusbild im Bild der Trinität des Isenheimer Altars (mit Lichtbildern).

Referent: Superior Karl Schuh, Gengenbach.

Über Jesus Christus im Alten Testament (heilspädagogische Schau).

Referent: Univ.-Professor Dr. Alfons Deißler.

Über das Mysterium der christlichen Erzieherpersönlichkeit — im Sinne des kirchlichen Christentums: a) bei den Eltern; b) bei den Berufserziehern.

Referent: Univ.-Prof. Prälat Dr. Linus Bopp.

Im Anschluß an die Referate werden in Arbeitskreisen die aus den Vorträgen sich ergebenden praktischen Fragen besprochen. Mit der Hochschul- und Einkehrwoche ist eine Ausstellung der einschlägigen Lehr- und Anschauungsmittel verbunden.

Die Hochschul- und Einkehrwoche wird am Abend des 7. April um 20.00 Uhr mit einer Segensandacht zum Hl. Geist feierlich eröffnet. Während der Vortragstage werden gemeinschaftliche Früh- und Abendgottesdienste abgehalten. Die Tagung wird am Freitag, den 10. April, 16.30 Uhr, mit einer feierlichen Andacht geschlossen.

Die Verpflegung erfolgt gemeinsam. Die Unkosten für die Teilnahme an der Hochschul- und Einkehrwoche betragen einschließlich Verpflegung 25.— DM. Für Teilnehmer (-innen), die nur die Vorträge besuchen, ist eine Gebühr von 5.— DM vorgesehen. Meldeschluß ist der 21. März 1953.

Wir ersuchen, alle interessierten katholischen Lehrerinnen und Lehrer auf diese Veranstaltung aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme zu empfehlen. Nähere Auskunft erteilt die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erzieher, Geschäftsstelle in Freiburg i. Br., Rosenau 8. Anmeldungen zur Teilnahme an der sechsten Hochschul- und Einkehrwoche sind mit dem Vermerk: „Lehrtagung 1953“ an die Leitung des Mutterhauses in Gengenbach (Baden) zu richten.

Nr. 48

Ord. 17. 2. 53

### Borromäusverein

Das Gabenverzeichnis 1953 für die Mitglieder des Borromäusvereins ist soeben erschienen. Es umfaßt 2576 Nummern auf 80 Druckseiten. Das neue Verzeichnis ist mit Bildern und Leseproben ausgestattet.

Die Ortsvereine, die der Zentrale in Bonn angeschlossen sind, erhalten im Laufe des Monats Februar die für ihre Mitglieder benötigte Anzahl zugestellt.

Pfarreien, in denen der Borromäusverein noch nicht eingeführt ist, wollen für etwaige Interessenten bei der Zentralstelle des Borromäusvereins in Bonn, Wittelsbacherring 9, Exemplare anfordern. Dieses Gabenverzeichnis ist ein gutes Werbemittel zur Einführung des Borromäusvereins, den wir erneut nachdrücklich empfehlen.

Nr. 49

Ord. 3. 3. 53

### Monitum

Ex Abbatia Mariawald nobis nuntiatur, iuvenem quemdam nomine Kraetsch, postquam per duos fere menses experimenti causa in dicta Abbatia commoratus ac exinde dimissus sit, nunc in Germania Officia paroecialia et Opera Caritatis adire, etiam simulantem se esse sacerdotem, ut missarum stipendia accipiat. Data occasione vir dictus ministris publicis denuntietur eisque tradatur.

Nr. 50

Ord. 14. 2. 53

### Erholungsaufenthalt in Zizers

Wir haben für das laufende Jahr zwei Freiplätze für erholungsbedürftige Diözesanpriester im Priesterhospiz St. Johann in Zizers zu vergeben. Bewerber mögen sich bei uns innerhalb 4 Wochen melden.

Nr. 51

Ord. 10. 2. 53

### Wohnungen für Pfarrpensionäre

In Wiesental ist auf den 1. April ds. Js. eine Wohnung für einen Pfarrpensionär zu vergeben (5 Zimmer, Küche, Waschküche, Hausgarten). Interessenten wollen sich an das Erzb. Domkapitel in Freiburg wenden. Mitarbeit in der Pfarrseelsorge ist erwünscht.

Im St. Josephshaus in Reichenbach bei Lahr (Baden) ist zur Zeit eine schöne Wohnung für einen Pfarrpensionär frei (3 Zimmer, Küche mit Heizung). Anfragen sind zu richten an das Erzb. Pfarramt in Reichenbach über Lahr (Baden).

Nr. 52

OStR. 28. 2. 53

### Ortskirchensteuer 1952 und 1953

1. Nach Abschnitt III Ziff. 6 unserer Bekanntmachung vom 15. Juli 1952 No. 130, Amtsblatt S. 192, ist von den Stiftungsräten eine Fertigung des Ortskirchensteuervoranschlags für 1952 und 1953 nach Ablauf der Auflegungsfrist uns einzusenden. Gleichzeitig sind dem Landratsamt zwei Fertigungen des Voranschlags mit dem Antrag auf Erteilung der staatlichen Genehmigung vorzulegen.

Mit dem 31. März 1953 läuft das Rechnungsjahr 1952 ab. Für die bis zu diesem Zeitpunkt dem Landratsamt nicht eingereichten Voranschläge besteht die Gefahr, daß ihnen die staatliche Genehmigung versagt wird. Die Stiftungsräte, die den Ortskirchensteuervoranschlag für 1952 und 1953 dem Landratsamt mit dem Antrag auf Erteilung der staatlichen Genehmigung noch nicht vorgelegt haben, wollen für die alsbaldige beschleunigte Vorlage besorgt sein. Gleichzeitig ist auch an uns eine Fertigung des Voranschlags mit Beilagen zu übersenden.

2. Die Feststellung der ab 1. April 1952 neu in die Kirchensteuerpflicht eintretenden Kirchspielsausmärker und juristischen Personen und die Ermittlung der für sie maßgebenden Grund- und Gewerbesteuermeßbeträge und Körperschaftsteuer erforderte umfangreiche Vorarbeiten bei den Finanzämtern und bei uns, da für diese Steuerpflichtigen bei uns bisher keine Unterlagen vorhanden waren. Mit der Aufstellung der Hebelisten konnte daher erst vor kurzem begonnen werden. Die Fertigung der Hebelisten und Übersendung an die Kirchengemeinden wird z. Zt. vorgenommen; bis alle Kirchengemeinden im Besitz der Hebelisten sind, werden jedoch noch einige Monate vergehen. Es wird daher auf Abschnitt II Ziffer 5 Absatz 2 unserer Bekanntmachung vom 15. Juli 1952 Nr. 130, Amtsblatt S. 192, hingewiesen, wonach bis zum Eintreffen der neuen Hebelisten Anzahlungen auf die Ortskirchensteuer 1952 — bis zur Höhe der Kirchensteuerschuld für 1951 — entgegengenommen werden können, die einstweilen in der Tagesliste 1952 und 1953 zu vereinnahmen sind. Vordrucke zur schriftlichen Anforderung von Vorauszahlungen können bei uns angefordert werden.

Nr. 53

OStR. 28. 2. 53

### Verwendung von Kirchensteuermitteln für Kindergärten

Auf Anregung des Diözesan-Caritasverbandes weisen wir zur Behebung von Zweifeln darauf hin, daß die Verwendung von Kirchensteuermitteln für örtliche caritative und soziale Einrichtungen statthaft ist und daß deshalb Zuschüsse für die Erstellung und den Betrieb von Kindergärten in die Kirchensteuervoranschläge aufgenommen werden dürfen. Dies ist jedoch nur insoweit zulässig, als die Träger der Kindergärten aus ihren eigenen Mitteln die notwendigen Leistungen nicht aufbringen können und als ein Zuschuß aus dem Erträgnis der Ortskirchensteuer ohne Beeinträchtigung der Bedürfnisse für Gottesdienst und Seelsorge und die kirchlichen Bauten und bei Festsetzung eines tragbaren Hebesatzes möglich ist. In den Kirchengemeinden, die Zuwendungen aus dem Ausgleichstock in Anspruch nehmen müssen, wird die Leistung von Zuschüssen für Kindergärten aus Ortskirchensteuermitteln nicht möglich sein.

Im Voranschlag können die Zuschüsse für den Betrieb von Kindergärten und für Aufwendungen baulicher Art allgemein als Kulturaufwand eingestellt

werden und zwar unter Ziffer 5 der Ausgaben des Kirchenfondsvoranschlags als Aufwand für sonstige örtliche Kultbedürfnisse. Unter Bauaufwand (Ziff. 6 des Fondsvoranschlags) dürfen Ausgaben baulicher Art für Kindergärten nur dann und nur insoweit veranschlagt werden, als in dem Gebäude Räume enthalten sind, die als Ersatz für Kirche und Pfarrhaus dienen (z. B. für religiöse Unterweisung und Belehrung, Erstkommunikantenunterricht, Kirchenchorprobe usw.).

### Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers, Dekan Leo Strittmatter auf die Pfarrei Göggingen mit Wirkung vom 15. April 1953 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers, Geistl. Rat Alfons Beil sen. auf die Pfarrei Bruchsal, U. lb. Frau, und des Pfarrers Georg Elzer auf die Pfarrei Gerichtstetten mit Wirkung vom 16. April 1953 cum reservatione pensionis angenommen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Bruchsal ad B. M. V., decanatus Bruchsal.  
Liel, decanatus Neuenburg.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponendae sunt.

### Versetzungen

1. März: Ruf, Wolfgang, Vikar in Heidelberg, Heilig-Geist-Pfarrei, als Studentenfarrer nach Freiburg i. Br.
4. März: Bissinger Albert, Vikar in Bruchsal, U. lb. Frau, i. g. E. nach Heidelberg, Heilig-Geist-Pfarrei.

### Im Herrn sind verschieden

7. Febr.: Geist Franz Joseph, resign. Pfarrer von Schönau b. H., † in Breisach.
9. Febr.: Berger Philipp Konstantin, resign. Pfarrer von Friedingen, † in Singen a. H.
10. Febr.: Löffler Adolf, Pfarrer in Liel.
13. Febr.: Vomstein Karl Stephan, Pöpstl. Geheimekammerer, Geistl. Rat, Direktor der St. Josephsanstalt in Herten.
24. Febr.: Lipps Joseph, resign. Pfarrer von Kirchenhausen, † in Gengenbach.
2. März: Eckert Georg, Pfarrer in Helmsheim.

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat